

BEKANNTMACHUNG



Vollzug der Baugesetze (BauGB) – Veränderungssperre –

Hier: Bekanntmachung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)

Bebauungsplan Nr. 28 „Eitensheim Ost“ – Erlass Veränderungssperre

Der Gemeinderat Eitensheim hat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 28 „Eitensheim Ost“ beschlossen.

§ 1 Gebiet

Für das Bebauungsplangebiet Nr. 28 „Eitensheim Ost“ (siehe Lageplan) wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB angeordnet. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 288/14, 288/13, 288/12, 288/11, 288/10, 288/21, 288/20, 288, 288/19, 288/17, 288/22, 288/15, 289, 289/5, 289/7, 289/6, 289/5, 290/10, 290/9, 290, 290/6, 290/11, 290/8, 290/7, 291, 291/14, 291/9, 291/26, 291/25, 291/24, 291/23, 291/22, 291/10, 291/15, 291/21, 291/20, 291/19, 291/18, 291/11, 291/17, 291/16, 291/12, 291/7, 288/5, 288/1, 288/7, 288/2, 288/8, 288/3, 288/9, 288/4, 289/2, 289/4, 289/1, 290/13, 290/1, 290/12, 290/2, 290/5, 290/3, 290/4, 291/4, 291/1, 291/6, 291/2, 292/1, 292/3, 292, 293/1, 293/2, 293/3, 288/16, 288/6, 291/8 der Gemarkung Eitensheim.



§ 2 Verbote

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Eitensheim, 28.04.2026
Ort, Datum



[Handwritten Signature]
Unterschrift 1. Bürgermeister
Manfred Diepold

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Aushang:

Angeheftet am: 28.04.2026
(Datum)

Abgenommen am: _____
(Datum)

Anheftung bestätigt:
[Handwritten Signature]
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Abnahme bestätigt:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)